



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln-. Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 812, zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

ausgegeben am 16. Juli 2009

Nummer 09

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 44 | Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Regelung bei der Abfallsammlung und –beförderung zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld , Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden. | 102 |
| 45 | Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehenden Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof vom 07.07.2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. | 103 – 109 |
| 46 | Bekanntmachung über die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nottuln vom 30.06.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. | 110– 114 |
| 47 | Bekanntmachungsanordnung: Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 08.03.2005 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Aufhebung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. | 115 |
| 48 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 116 – 117 |
| 49 | Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 118 – 119 |
| 50 | Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln für den Monat Mai 2009 | 120 |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Regelung bei der Abfallsammlung und -beförderung zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Regelung bei der Abfallsammlung und -beförderung zwischen den Städten der Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden ist vom Kreis Coesfeld am 24.06.2009 genehmigt worden und wird im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 15.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 07.07.2009



(Peter Amadeus Schneider)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom 07.07.2009

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, den den Mangel ergibt.

Nottuln, 07.07.2009

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom 07.07.2009

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.

2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)

 - und

 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen

 - aus.

3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mietglieds) haben.

 - d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.

 - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. dem Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.

7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.

8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage 1

Alte Amtmannei

		Entgelt	Betriebskostenpauschale (10% des Entgelts)
Untere Etage	p.	80,00 €	8,00 €
	g.	110,00 €	
Herdfeuer		10,00 €	
Obergeschoss	p.	110,00 €	11,00 €
	g.	150,00 €	
Herdfeuer		10,00 €	

Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

Entgelt, Gewerbliche Mieter

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	600,00 €
Großer Saal	MO - DO	400,00 €
Eingangshalle	MO - DO	100,00 €
Küche	MO - DO	100,00 €
Upkammer	MO - DO	40,00 €

Speicher oben und unten	MO - DO	180,00 €
Speicher oben	MO - DO	90,00 €
Speicher unten	MO - DO	90,00 €

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	900,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	600,00 €
Eingangshalle	FR - SO	150,00 €
Küche	FR - SO	150,00 €
Upkammer	FR - SO	50,00 €

Speicher oben und unten	FR - SO	250,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	125,00 €
Speicher unten	FR - SO	125,00 €

Feiertage und die Tage davor sind wie Wochenenden abzurechnen!

Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

Entgelt, Private Nutzer

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	300,00 €
Großer Saal	MO - DO	200,00 €
Kaminzimmer	MO - DO	50,00 €
Küche	MO - DO	50,00 €
Upkammer	MO - DO	25,00 €

Speicher oben und unten	MO - DO	80,00 €
Speicher oben	MO - DO	40,00 €
Speicher unten	MO - DO	40,00 €

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	360,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	220,00 €
Eingangshalle	FR - SO	70,00 €
Küche	FR - SO	70,00 €
Upkammer	FR - SO	30,00 €

Speicher oben und unten	FR - SO	100,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	50,00 €
Speicher unten	FR - SO	50,00 €

Feiertage und die Tage davor sind wie Wochenenden abzurechnen!

Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

Betriebskostenpauschale, Veranstaltungen ohne Umsatz

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	40,00 €
Großer Saal	MO - DO	20,00 €
Eingangshalle	MO - DO	10,00 €
Küche	MO - DO	10,00 €
Upkammer	MO - DO	10,00 €

Speicher oben und unten	MO - DO	20,00 €
Speicher oben	MO - DO	10,00 €
Speicher unten	MO - DO	10,00 €

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	40,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	20,00 €
Eingangshalle	FR - SO	10,00 €
Küche	FR - SO	10,00 €
Upkammer	FR - SO	10,00 €

Speicher oben und unten	FR - SO	20,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	10,00 €
Speicher unten	FR - SO	10,00 €

Betriebskostenpauschale, Veranstaltungen mit Umsatz

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	150,00 €
Großer Saal	MO - DO	100,00 €
Eingangshalle	MO - DO	25,00 €
Küche	MO - DO	25,00 €
Upkammer	MO - DO	12,50 €

Speicher oben und unten	MO - DO	40,00 €
Speicher oben	MO - DO	20,00 €
Speicher unten	MO - DO	20,00 €

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	180,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	110,00 €
Eingangshalle	FR - SO	35,00 €
Küche	FR - SO	35,00 €
Upkammer	FR - SO	15,00 €

Speicher oben und unten	FR - SO	50,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	25,00 €
Speicher unten	FR - SO	25,00 €

Feiertage und die Tage davor sind wie Wochenenden abzurechnen!

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Nottuln vom 30.06.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 06.07.2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nottuln
(Vergnügungssteuersatzung) vom 30.06.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 30.06.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Nottuln veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen und Veranstaltungen:

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage + Steuersätze

§ 3

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Nottuln spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Gemeinde Nottuln kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 4

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 4 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Nottuln ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7**Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 3 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
4. § 6 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 08.03.2005 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Aufhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Zustandekommen dieser Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, den den Mangel ergebt.

Nottuln, 13.07.2009

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ vom 24.07.2009 bis zum 24.08.2009 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Darup. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



ohne Maßstab

Dort sollen ein Wohngebiet sowie ein Regenrückhaltebecken (Hochwasserschutz) entstehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **24.07.2009 bis einschließlich 24.08.2009**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 08. Juli 2009



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 08. Juli 2009



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 08.06.2009

Im Monat **Mai 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

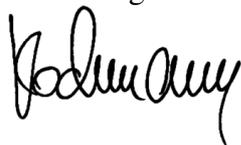
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

8 Damenräder
1 Damenhollandräder
3 Herrenräder
1 Herrenhollandrad
1 Jugendrad
2 Mountainbikes
1 Klapprad
1 Ring
1 Magnet-Tanktasche
2 Handys

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder
2 Herrenräder
2 Mountainbikes
2 Jugendräder
2 Ketten
1 Geldbörse

Im Auftrag



(Kockmann)